

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der
KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH

§1

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in vertrauensvoller Zusammenarbeit verantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag und den Grundsätzen kommunaler Unternehmensführung der Stadt Köln (Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK)). Die Geschäftsführung und fakultative Prokurist*innen haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten. Die Koordinierung innerhalb der Geschäftsführung obliegt dem hauptamtlichen Mitglied der Geschäftsführung.

§2

Geschäftsführungsbereiche

- (1) Besteht die Geschäftsführung ausschließlich aus einer hauptamtlichen Geschäftsführung, vertritt diese Person die Gesellschaft im Außenverhältnis allein. Im Vertretungsfall sind für die alleinige Geschäftsführung zwei Prokurist*innen gemeinsam handlungsbevollmächtigt. Sofern die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, wird die Gesellschaft im Außenverhältnis durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam vertreten. Im Vertretungsfall ist für eine Person der Geschäftsführung ein*e Prokurist*in gemeinsam mit dem anderen Mitglied der Geschäftsführung handlungsbevollmächtigt.
- (2) Sofern die Geschäftsführung aus mehreren Personen besteht, werden die Geschäfte gesamtverantwortlich nach einheitlicher Zielsetzung geführt. Sollte keine einheitliche Zielsetzung erwirkt werden können, so obliegt bei einer haupt- und nebenamtlichen Geschäftsführung eine Richtlinienkompetenz für die fachlichen Angelegenheiten der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH dem hauptamtlichen Mitglied der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung kann unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 Absatz 1 m) des Gesellschaftsvertrages Prokurist*innen bestellen. Soweit Prokurist*innen bestellt sind, sind diese berechtigt, die Gesellschaft im gesetzten Rahmen zu zweit nach außen zu vertreten.

Die Geschäftsführung ist stets zu beteiligen, wenn:

- a) eine Wertgrenze von 100.000 EUR pro Geschäft überschritten wird,
 - b) Anstellungsverträge abgeschlossen werden sollen. Dies gilt nicht für die Anstellung von Praktikant*innen, Werkstudent*innen und Leiharbeiter*innen.
- (4) Zum Zwecke der Arbeitsteilung können nach der Festlegung der strategischen Zielsetzungen sowie der Organisationsentwicklung und dem damit verbundenen Aufbau der Gesellschaft Geschäftsbereiche gebildet werden, welche jeweils eigenverantwortlich einem Geschäftsführer zugeordnet sind.
- (5) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung, insbesondere
- Vereinbarungen des kollektiven Arbeitsrechts, Grundsätze der Personalwirtschaft,
 - Regelungen der internen Unternehmensorganisation von grundsätzlicher Bedeutung,
 - Abschluss sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverträge,
 - alle Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen oder
 - über die die Gesellschafterversammlung beschließen muss,
 - den Vorschlag zur Bestellung und Abberufung von Prokurist*innen und Handlungsbevollmächtigten,
- entscheidet die hauptamtliche Geschäftsführung. Sofern mehrere Geschäftsführer*innen bestellt sind, entscheiden diese einvernehmlich in den benannten Angelegenheiten.
- (6) Sofern die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführer*innen gebildet wird, unterrichten sich diese gegenseitig über die relevanten laufenden Angelegenheiten. Jedes Mitglied der Geschäftsführung darf Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, soweit erforderlich ohne Abstimmung mit den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung vornehmen.

§3

Sitzungen des Aufsichtsrates / der Gesellschafterversammlung Berichterstattung

- (1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung bereitet die für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu beratenden Sachverhalte und Gegenstände vor.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht eine Angelegenheit beraten wird, die ein Mitglied der Geschäftsführung betrifft oder der Aufsichtsrat/ die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. Soweit eingerichtet, nehmen die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ebenfalls an den Sitzungen des Beirates teil.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten und auf Verlangen mündliche Erläuterungen zu geben. Dies gilt insbesondere für Geschäftsvorgänge, die den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung wesentlich beeinflussen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung auf Verlangen des Aufsichtsrates jederzeit über die Geschäftsführung und Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten sowie Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates, oder im Verhinderungsfalle dessen oder deren Stellvertretung, ist über alle wichtigen Vorkommnisse, welche für die Gesellschaft oder den Wirtschaftsstandort von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Personalplan, aufzustellen, und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern und der Stadt Köln zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat sich vor Beginn des Geschäftsjahres damit befassen kann und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (7) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Der Prüfauftrag an den Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat erteilt. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§4

Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Wertgrenzen

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen die in § 14 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Rechtshandlungen. Die im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes benannten Geschäfte und Projekte gelten dabei als genehmigt.

(2) Die Höhe des gemäß § 14 Abs. (3) Buchst. a) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 100.000 EUR festgelegt.

Die Höhe des gemäß § 14 Abs. (3) Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 100.000 EUR festgelegt.

(3) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedürfen hierzu der Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle ihrer/ seiner ersten oder zweiten Stellvertreterin bzw. ihres/ seines ersten oder zweiten Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

Köln, den